

Financial Intelligence against
Human Trafficking

GUIDE

CSAM	Child Sexual Abuse Material
CSE WS	Child Sexual Exploitation Work Stream
CTHB	Büro des Sonderbeauftragten und Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels der OSZE
ECPAT	End Child Prostitution and Trafficking
EFIPPP	Europol Financial Intelligence Public Private Partnership
FAHT	Financial Intelligence Against Human Trafficking
FinCEN	Financial Crimes Enforcement Network
FIUs	Financial Intelligence Units
FIZ	Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration
FSMM	Fachstelle Menschenhandel und Menschenschmuggel – fedpol
ILO	International Labour Organisation (Internationale Arbeitsorganisation)
IWF	Internet Watch Foundation
KYC	Know Your Customer
MROS	Money Laundering Reporting Office Switzerland (Meldestelle für Geldwäscherei)
NRO/NGO	Nicht-Regierungsorganisation
OSINT	Open Source Intelligence
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PPP	Public Private Partnership
P2P	Peer-to-Peer
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
SPOC	Single Point of Contact
THB WS	Trafficking in Human Beings Work Stream
ZSMM	Zentralstelle für Menschenhandel und Menschenschmuggel – fedpol

Inhaltsverzeichnis

I	PROJEKT FINANCIAL INTELLIGENCE AGAINST HUMAN TRAFFICKING (FIAHT)	4
	1. Hintergrund	5
	2. Projektziele	6
	3. Arbeitsgruppen	6
	3.1 Arbeitsgruppe fedpol intern	6
	3.2 Arbeitsgruppe Financial Intelligence Units	7
	3.3 Arbeitsgruppe Strafverfolgungsbehörden	7
	3.4 Arbeitsgruppe Finanzintermediäre	8
	3.5 Arbeitsgruppe NGO – Teilprojekt mit Victras	8
II	GUIDE	9
	1. Rechtliche Grundlagen, Ausbeutungsformen und Geldwäschereipraktiken der Tätergruppen	10
	1.1 Rechtliche Grundlagen	10
	1.2 Ausbeutungsformen und Erscheinung in der Schweiz	12
	1.3 Geldwäschereipraktiken der Tätergruppen	16
	2. Indikatoren von Menschenhandel und verwandten Straftaten und ihre praktische Anwendung	17
	2.1 Indikatoren	17
	2.2 Praktische Anwendung der Indikatoren	18
	2.3 Liste der Indikatoren	19
	2.4 Anwendungsbeispiele	22
	3. Good-Practices – Wie können Finanzintermediäre bei Verdacht auf Menschenhandel eine hohe Meldequalität erreichen?	24
	4. Literaturempfehlung	26

I PROJEKT FINANCIAL INTELLIGENCE AGAINST HUMAN TRAFFICKING (FIAHT)

Menschenhandel ist einer der lukrativsten Zweige der Organisierten Kriminalität. Es ist ein im Verborgenen stattfindendes, transnationales Verbrechen. Neue Technologien, Migrations- und Flüchtlingsströme sowie regionale und globale Krisen – wie die Covid-19-Pandemie – bringen in der Bekämpfung des Menschenhandels laufend neue Risiken und Herausforderungen mit sich.¹

¹ Europäisches Parlament, Stopp dem Menschenhandel: EU-Abgeordnete fordern mehr Massnahmen; zuletzt besucht am: 12.08.2024.

1. HINTERGRUND

Der Zweck des Menschenhandels ist ausnahmslos der finanzielle Gewinn, der durch die Ausbeutung der Opfer erzielt wird. Nach Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verdienen die Täterschaften jährlich 236 Milliarden USD² – nur der Drogen- und der illegale Waffenhandel erzielen vergleichsweise höhere Gewinne. Ein Teil der kriminellen Profite, welche durch die Ausbeutung von Menschen erwirtschaftet wird, fließt durch das Finanzsystem und hinterlässt damit eine nachvollziehbare Spur. Die vertiefte Analyse von Zahlungsströmen und Kontobewegungen, die sogenannte „Follow-the-Money“-Strategie, kann einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung illegaler Aktivitäten und zur Identifikation von Opfern in diesem Bereich der Schwerstkriminalität leisten. Zudem ist eine effektive Kooperation zwischen Financial Intelligence Units (FIU), Strafverfolgungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen (NRO), akademischen Institutionen und dem Finanzsektor eine wesentliche Voraussetzung für die wirksame Bekämpfung des Menschenhandels.

Menschenhandel gilt gemäss der Schweizer Gesetzgebung als Geldwäschereivortat.³ Finanzintermediäre sowie Händlerinnen und Händler sind verpflichtet, eine Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) zu erstatten (vgl. Art. 9 GwG⁴), wenn sie wissen oder den begründeten Verdacht haben, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus dem Menschenhandel stammen. Weiter besteht unterhalb dieser Verdachtsschwelle von Artikel 9 GwG die Möglichkeit, gestützt auf das Melderecht (vgl. Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB) eine Verdachtsmeldung abzusetzen.

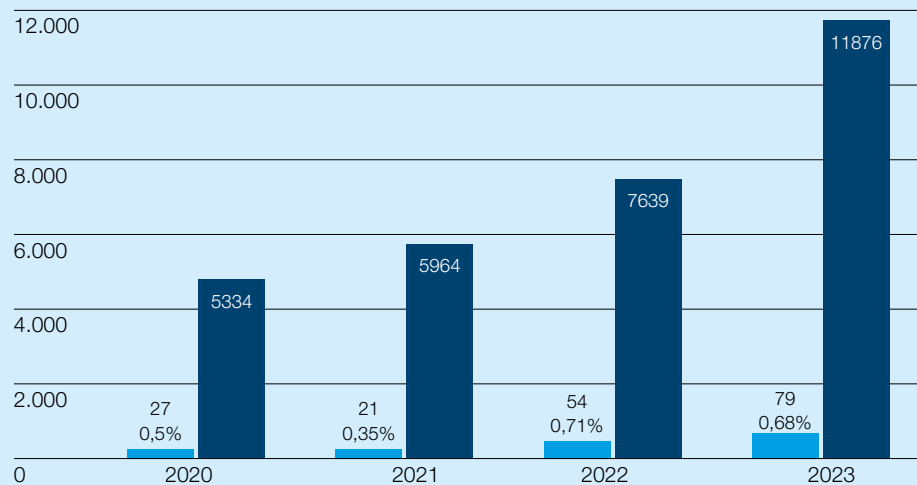
Die Anzahl der Verdachtsmeldungen, die MROS mit Hinweisen auf Menschenhandel erhält, hat sich seit dem Jahr 2020 zwar erhöht, aber es besteht nach wie vor eine grosse Diskrepanz zwischen dem Ausmass dieses Verbrechens und den erstatteten Verdachtsmeldungen.

Die Abbildung 1 zeigt, dass Meldungen, die mit Verdacht auf Menschenhandel an die MROS übermittelt wurden, im Durchschnitt weniger als 1 % der in den Jahren 2020 bis 2023 abgesetzten Verdachtsmeldungen ausmachen. Von den 11 876 Meldungen, die im Jahr 2023 bei der MROS eingegangen sind (vgl. Jahresbericht MROS 2023), standen somit nur 79 in Bezug zu Menschenhandel.

Wie lässt sich dieses tiefe Meldevolumen erklären? Der Grund liegt zum einen darin, dass ein automatisiertes Transaktionsmonitoring in Fällen von Menschenhandel schwierig ist: So ist bei den Transaktionen von eher niedrigen Einzelbeträgen auszugehen. Zudem können viele der verdächtigen transaktionellen Verhaltensweisen auch auf eine legitime Geschäftstätigkeit oder eine andere Vortat zur Geldwäscherei hinweisen („False Positive“). Zum anderen führt das fragmentierte Fachwissen über Menschenhandel und dessen Funktionsweise und Ausprägungen dazu, dass Aktivitäten und Transaktionen, die im Zusammenhang mit diesem Delikt stehen könnten, auf Compliance-Ebene nicht erkannt werden. Dies selbst dann, wenn eine Geschäftsbeziehung aufgrund der rechtlich vorgegebenen und intern definierten Kriterien als rechtlich erhöhtes Risiko eingestuft wurde und besondere Sorgfaltspflichten nach Artikel 6 GwG einzuleiten sind.

Abbildung 1:
Meldungen an die MROS mit Verdacht auf Menschenhandel im Vergleich zum Total der eingegangenen Verdachtsmeldungen in den Jahren 2020 bis 2023.

■ Meldungen mit Bezug Menschenhandel
■ Meldungen gesamt



2 International Labour Organization, Data and research on forced labour; zuletzt besucht am: 12.08.2024.

3 Als Vortaten zur Geldwäscherei gelten Verbrechen, d.h. Taten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (vgl. Art. 305^{bis} Ziff. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB [Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB), SR 311.0]).

4 Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG), SR 955.0.

2. PROJEKTZIELE

Vor diesem Hintergrund hat die Fachgruppe Menschenhandel der MROS mit der umfassenden Unterstützung des Büros des Sonderbeauftragten und Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels (CTHB) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)⁵ das Projekt „Financial Intelligence Against Human Trafficking“ (FIAHT) mit den folgenden Zielen lanciert:



Sensibilisierung der Finanzintermediäre durch die Erstellung eines Guides.

Stärkung der Zusammenarbeit sowie Optimierung der operativen Abläufe zwischen der MROS und anderen relevanten Akteuren durch den Aufbau einer Multi-Stakeholder-Partnerschaft.

3. ARBEITSGRUPPEN

Mit dem offiziellen Projektbeginn – einem Runden Tisch am 24. Januar 2024 – übernahm die Fachgruppe Menschenhandel der MROS die Leitung des Projekts. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Strafverfolgungs- und Bundesbehörden, Vertretern aus dem Finanzsektor und der Opferschutzorganisation Victras, wurden Daten und Informationen für den FIAHT-Guide (Guide) zusammengetragen und die Weichen für die ebenfalls im Zentrum stehende Intensivierung des Austausches zwischen der MROS und den relevanten Akteuren gestellt. Hierzu wurden aus dem Kreis der Teilnehmenden fünf strategische Arbeitsgruppen gebildet.

3.1 Arbeitsgruppe fedpol intern

Obwohl die Bekämpfung des Menschenhandels grösstenteils in die Zuständigkeit der Kantone fällt, verfügt auch fedpol über spezialisierte Einheiten, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzen – unter anderem die Zentralstelle für Menschenhandel und Menschenenschmuggel (ZSMM) von der Bundeskriminalpolizei und die Fachstelle Menschenhandel und Menschenenschmuggel (FSMM) von der Abteilung Kriminalprävention und Recht. Eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Einheiten und der MROS ist grundlegend für einen optimalen nationalen Informationsfluss von Finanzdaten im Bereich des Menschenhandels.

Ziel dieser Arbeitsgruppe mit den obengenannten fedpol-Einheiten war es, demographische und kriminologische Daten für den Guide einzuholen und den Informationsaustausch zwischen der MROS und der ZSMM durch eine intensivere Nutzung von Amtshilfeanfragen und einen auf Typologien basierten Austausch von Informationen zu stärken.

3.2 Arbeitsgruppe Financial Intelligence Units

Der Menschenhandel und die mit ihm verwandten Straftaten (vgl. II Kap.1.1) sind grenzüberschreitende Phänomene; deshalb ist der Austausch von Finanzinformationen mit internationalen Partnerbehörden – den sogenannten FIUs – von grösster Bedeutung. Die Arbeitsgruppe FIU beschäftigte sich mit dem internationalen Informationsaustausch zwischen FIUs der Egmont Gruppe im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels. Viele FIUs haben bereits eine Public Private Partnership (PPP) auf diesem Gebiet errichtet und/oder Projekte diesbezüglich durchgeführt.

⁵ Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), verfügbar unter: www.osce.org/cthb.

Die MROS konnte durch ihre Mitgliedschaft beim „Europol Financial Intelligence Public Private Partnership“ (EFIPPP), dessen Ziel die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen Europol, den Strafverfolgungsbehörden, den FIUs, den Aufsichtsorganisationen sowie den regulierten Finanzdienstleistern ist, profitieren. Anfang 2024 ist die MROS dem „Trafficking in Human Beings Work Stream“ (THB WS) sowie dem „Child Sexual Exploitation Work Stream“ (CSE WS) von EFIPPP beigetreten.

Mit dem Ziel, Erfahrungen zu ähnlichen Projekten zu sammeln und diese in das Projekt FIAHT einfließen zu lassen, hat die MROS eine Umfrage zu spezifischen operationellen Massnahmen an diverse auf diesem Gebiet erfahrene FIUs versandt. Die eingegangenen Rückmeldungen nutzte die MROS, um die Umsetzung des Projekts FIAHT basierend auf diesen Erfahrungen zu optimieren.

3.3 Arbeitsgruppe Strafverfolgungsbehörden

Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden) sind auf nationaler Ebene die primären Empfänger der Finanzinformationen der MROS. Darüber hinaus verfügen die auf die Bekämpfung von Menschenhandel spezialisierten Abteilungen dieser Behörden über wertvolle Informationen zu den demografischen und geografischen Merkmalen von Menschenhandel und damit zusammenhängenden Delikten sowie zu den Vorgehensweisen der verschiedenen Tätergruppen.

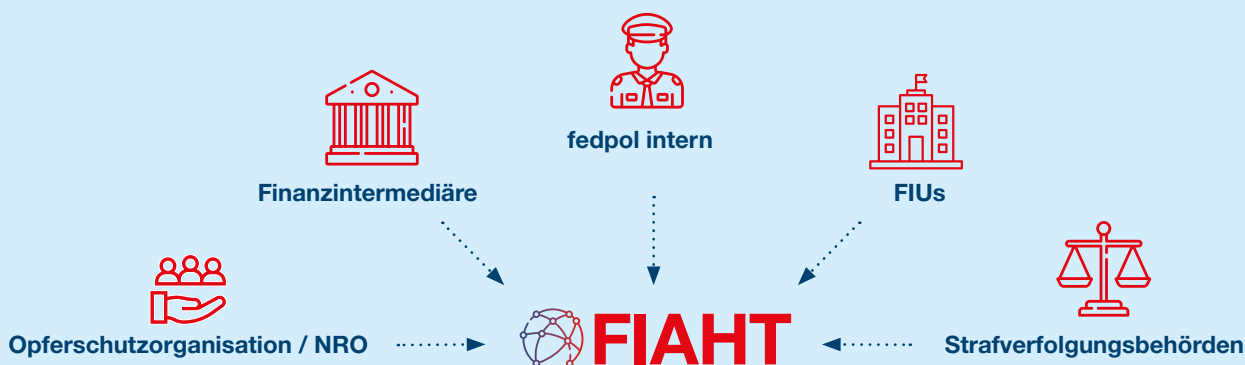
Ziel dieser Arbeitsgruppe war die Sammlung von Informationen für den Guide. Zudem wurden im Rahmen des Projekts FIAHT bei allen beteiligten Behörden Single Point of Contacts (SPOCS) definiert, um einen regelmässigen Austausch zwischen der MROS und den zuständigen Akteuren bei den kantonalen Behörden zu fördern. Darüber hinaus wurden Rückmeldungen zu den Informationsübermittlungen in Zusammenhang mit den Verdachtsmeldungen und Spontaninformationen eingeholt, mit dem Ziel, die Informationsübermittlung der MROS an die Strafverfolgungsbehörden so adressatengerecht wie möglich zu gestalten.

3.4 Arbeitsgruppe Finanzintermediäre

Die Wichtigkeit der Mobilisierung des Finanzsektors für die Umsetzung der „Follow-the-Money“-Strategie wurde wiederholt betont.⁶ Aus diesem Grund wurden Vertreter dieses Sektors bereits in der Erarbeitungsphase des Guides miteinbezogen.

Ziel dieser Arbeitsgruppe war es, die praktische Anwendbarkeit der Indikatoren durch die teilnehmenden Finanzintermediäre zu testen und den regelmässigen Austausch zwischen der MROS und den am Projekt FIAHT teilnehmenden Finanzintermediären zu fördern. Langfristig strebt die MROS den Austausch zur Bekämpfung von Menschenhandel und verwandten Straftaten auch mit weiteren Finanzintermediären, die nicht am Projekt teilgenommen haben, an.

Abbildung 2:
Übersicht zu den Arbeitsgruppen des Projekts FIAHT



⁶ Die wesentliche Rolle des Finanzsektors und der nationalen FIU wurde nicht nur in den verschiedenen, aus der „Follow-the-Money“-Bewegung resultierenden Projekten aufgezeigt, sondern auch auf internationaler Ebene, wie zum Beispiel im Zusatzprotokoll zur Uno Konvention über Bekämpfung von transnationaler organisierter Kriminalität/Uno Resolution UNSCR 2331, 2016, hervorgehoben.

3.5 Arbeitsgruppe NGO – Teilprojekt mit Victras

Gemäss eines im Projekt FIAHT unter den kantonalen Strafverfolgungsbehörden durchgeführten Austauschs wird nur rund jedes fünfte Opfer zu seinen Erfahrungen mit finanzieller Ausbeutung und finanzielle Kontrolle durch Dritte befragt. Berichte der Strafverfolgungsbehörden zeigen jedoch, dass aus den Erfahrungen der Opfer von Menschenhandel und verwandten Straftaten relevante Informationen über die finanztechnischen Vorgehensweisen verschiedener Tätergruppen gewonnen werden können. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Geschichte von Timea Nagy, die in den 1990er Jahren von Ungarn nach Kanada gelockt und dort Opfer von Men-

schenhändlern wurde. Sie spielte eine Schlüsselrolle in der Errichtung einer PPP namens "Project Protect" zwischen der kanadischen FIU FINTRAC, den kanadischen Strafverfolgungsbehörden und dem Finanzsektor.⁷

Basierend auf dieser Prämisse hat die MROS mit der Opferschutzorganisation Victras⁸ ein Teilprojekt zu FIAHT lanciert.

Ziel dieser Kooperation ist es, Erfahrungsberichte von Opfern zu Tathergängen der finanziellen Ausbeutung und Kontrollausübung zu sammeln, auszuwerten und im Guide – insbesondere bei den Indikatoren – einfließen zu lassen.

Zwischenbericht des Teilprojekts mit Victras: Mai bis September 2024

Das Teilprojekt mit der Opferschutzorganisation Victras wurde im Mai 2024 initiiert. Nach einer Vorbereitungsphase startete das Team von Victras die Opferbefragungen gestützt auf einen von der MROS vorbereiteten Fragenkatalog. Unter anderem wurden Opfer zu ihren individuellen Erfahrungen in den Bereichen „Kontoeinrichtung“, „Transaktionen“, „Finanzieller Missbrauch und Druck“ und „Finanzielle Abhängigkeit und Notlagen“ befragt. Die Teilnahme an den Befragungen durch Victras war für die Betroffenen freiwillig. Per Ende September 2024 verfasste Victras zuhanden der MROS einen ersten anonymisierten Bericht.

Aufgrund der aktuell noch geringen Datenmenge werden derzeit keine quantitativen Aussagen betreffend die gesammelten Informationen publiziert. Demgegenüber ist es in qualitativer Hinsicht möglich, die praktische Relevanz einiger der im Bereich der Sensibilisierung ausgearbeiteten Indikatoren zu bestätigen. Auf der Grundlage der gewonnenen Informationen hat Victras anonymisierte Fallbeispiele erstellt (vgl. II - Kap. 1.3). Ausserdem können bereits erste Erkenntnisse aus den Opferbefragungen abgebildet werden.

Erste Erkenntnisse aus den Opferbefragungen:

- Viele der befragten Opfer standen unter starkem finanziellem Druck und befanden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Täterinnen oder Tätern. Nebst finanziellem Druck wurde auch anderweitig Zwang ausgeübt: Bedrohung des Wohls eines Familienmitglieds oder die Drohung, den illegalen Aufenthaltsstatus des Opfers gegen dieses zu verwenden.
- Der Grossteil der Betroffenen stammt aus ärmlichen Ländern, bei denen es sich gemäss Indikatoren um Hochrisikoländer handelt.
- Handlungen der Täterschaft werden im Namen der Betroffenen durchgeführt, wobei die Betroffenen selbst oftmals keine Kenntnis davon haben. Dies geschieht mittels Dokumenten, die von den Betroffenen, ohne den Inhalt des Dokumentes tatsächlich verstanden zu haben, unterschrieben oder mit gefälschten Unterschriften der Opfer versehen werden.
- Bei den finanz-technischen Modi Operandi wurde in mehreren Fällen das Aufbewahren und Übergeben von grossen Bargeldbeträgen dokumentiert. Aber auch die Nutzung von Schmuck und Edelsteinen als Geldanlagen wurde beobachtet. Ausserdem wurden Prepaid-Kreditkarten eingesetzt oder Bargeld auf verschiedene Bankkonten (Smurfing) verteilt (vgl. II - Kap. 2.3).

⁷ Kanadische Regierung, Project PROTECT – Public Service Renewal in action (November 2017), zuletzt besucht am: 25.09.2024.

⁸ Ehemals www.trafficking.ch – eine Opferschutz-Einheit und Fachstelle für Menschenhandel, Gewaltbetroffene – mehr unter: www.victras.ch.

II GUIDE

Der erste Teil des vorliegenden Guides beinhaltet eine Darlegung rechtlicher Aspekte im Kontext des Menschenhandels und eine Erörterung verwandter Straftaten. Zudem bietet er eine Übersicht über die verschiedenen Erscheinungsformen des Menschenhandels und verwandter Straftaten in der Schweiz sowie über die von den jeweiligen Tätergruppen angewendeten Methoden (vgl. II - Kap. 1).

Der zweite Teil umfasst eine Liste von Indikatoren sowie eine Anleitung zu deren praktischer Anwendung, welche anhand von Fallszenarien aufgezeigt wird. Darüber hinaus werden bewährte Vorgehensweisen bei der Erstellung von Verdachtsmeldungen mit einer Verbindung zu Menschenhandel präsentiert (vgl. II - Kap. 2).

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN, AUSBEUTUNGSFORMEN UND GELDWÄSCHEREIPRAKTIKEN DER TÄTERGRUPPEN

1.1 Rechtliche Grundlagen

Menschenhandel (Art. 182 StGB) ist eine Vortat zur Geldwäscherei und steht oft in Verbindung mit verschiedenen anderen Vortaten. Im vorliegenden Guide werden nebst Menschenhandel auch die Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB) sowie die Pornografie (Art. 197 Abs. 4 StGB, zweiter Satz) bzw. die Herstellung, die Verbreitung, das Beschaffen sowie der Besitz von Kindsmisbrauchsmaterial (Child Sexual Abuse Material [CSAM]) erörtert. Zur Vereinfachung werden diese drei Vortaten nachstehend auch als „Menschenhandel und verwandte Straftaten“ zusammengefasst.

Menschenhandel und verwandte Straftaten

Menschenhandel nach Artikel 182 StGB begeht, wer: „als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt“.⁹

Verletzt wird dabei das Selbstbestimmungsrecht des Opfers unter Ausnützung einer Machtposition der Täterschaft. Die Ausbeutung muss zur Erfüllung des Tatbestandes nicht tatsächlich eingetreten sein, es reicht das vorsätzliche Tätigwerden in der Absicht, eine solche Ausbeutungssituation zu erwirken.¹⁰

Die international geltende Definition von Menschenhandel¹¹ umfasst die folgenden drei Elemente, selbst wenn sie im Schweizer Straftatbestand nicht allesamt einzeln abgebildet werden:

- eine **Handlung**, beispielsweise Anwerben, Befördern, Verbringen, Beherbergen oder Aufnehmen,
- ein **Mittel**, beispielsweise Androhung oder Anwendung von Gewalt und andere Formen der Nötigung, Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit, Täuschung,
- ein **Ziel**, welches in jeder Form des Menschenhandels die Ausbeutung ist.

Der Förderung der Prostitution nach Artikel 195 StGB macht sich schuldig, wer:

„eine minderjährige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert; eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution zuführt; die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt oder eine Person in der Prostitution festhält.“

Mit dem Straftatbestand der Förderung der Prostitution nach Artikel 195 StGB wird das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der sich prostituierenden Person geschützt, dies unabhängig vom Geschlecht. Wird eine Person gegen ihren Willen zur Prostitution verleitet oder in ihrer sexuellen Handlungsfreiheit beschränkt, liegt eine strafbare Handlung vor.¹²

⁹ Fassung gemäss Art. 2 Ziff. 1 des Bundesbeschluss vom 24. März 2006 über die Genehmigung und die Umsetzung des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (SR 0.107), in Kraft seit 1. Dezember 2006.

¹⁰ SCHULTZ, Die Strafbarkeit von Menschenhandel in der Schweiz, Analyse und Reformbedarf von Art. 182 StGB, in: ZStStr Band/Nr. 105, 2020, S. 10.

¹¹ Definition von Menschenhandel gemäss den von der Schweiz ratifizierten internationalen Übereinkommen: Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Protokoll), SR 0.311.542, in Kraft getreten für die Schweiz am 26.11.2006 sowie in der Europakonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels (SR 0.311.543), in Kraft getreten für die Schweiz am 01.04.2013; Die höchstrichterliche Rechtsprechung bezieht sich auf die internationale Definition (vgl. Urteil des BGer 6B_469/2014 vom 4. Dezember 2014, E. 3.3; Urteil des BGer 6B_128/2013 vom 7. November 2013, E. 1.1; Urteil des BGer 6B_81/2010 bzw. 6B_126/2010 vom 29. April 2010, E. 4.1); Das Landesrecht ist völkerrechtskonform auszulegen (BSK StGB - DELNON/RÜDY, N 6 zu Art. 182 StGB).

¹² OFK StGB - WEDER, N 1 zu Art. 195 StGB.

Der vorliegende Guide nimmt den Kinderhandel in Verbindung mit der Pornografie i.S.v. Artikel 197 Abs. 4 StGB, zweiter Satz, auf, wonach sich strafbar macht, wer:

*pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände dieser Art oder pornografische Vorführungen, die tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Gegenstand haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich mit elektronischen Mitteln oder sonst wie beschafft oder besitzt.*¹³

Neben den oben erwähnten Straftatbeständen können auch weitere Vortaten zur Geldwäscherei von Relevanz sein bzw. mit Menschenhandel und den verwandten Straftaten korrelieren, unter anderem:

- Wucher (Art. 157 StGB)
- Erpressung (Art. 156 StGB)
- Urkunden- und Ausweissfälschung (Art. 251 und 252 StGB)
- Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts (Menschenschmuggel; Art. 116 Abs. 3 AIG¹⁴)

Menschenhandel und Menschenschmuggel sind zwei unterschiedliche Straftatbestände. Menschenschmuggel grenzt sich von Menschenhandel insofern ab, als dass Migrantinnen und Migranten gegen Bezahlung und mit deren Zustimmung über Staatsgrenzen geschleust werden. Hier handelt es sich um die Verletzung der Integrität der Staatsgrenzen und nicht um ein Verbrechen gegen eine Person und deren Menschenrechte.¹⁵

Menschenhandel: eine Vortat zur Geldwäscherei – auch ohne generierte Vermögenswerte

Wer die Einziehung von aus Menschenhandel und verwandten Straftaten erzielten Vermögenswerten zu vereiteln beabsichtigt resp. deren Auffindung vorsätzlich erschwert, begeht Geldwäscherei. Der Wortlaut von Artikel 305^{bis} StGB bezieht sich auf „Vermögenswerte, die aus einem Verbrechen herrühren“. Die Vortat muss somit zwingend Vermögenswerte generieren. Wie aber sieht es aus mit „eingesparten“ Geldern? Können Ersparnisse als taugliche Geldwäschereiojekte in Frage kommen? Ja, die Tätergruppen können durch die Beschäftigung von Personen, welchen sie keine oder lediglich eine geringe Gegenleistung erbringen, Aufwände einsparen. Der dadurch generierte Vermögensvorteil ist abstrakter Natur, d.h. eine rechnerische Grösse, welche nicht vom legalen Vermögen differenziert werden kann.¹⁶ Die Einziehungs- und damit die Geldwäschereifähigkeit an abstrakten Vermögenswerten wird vom Bundesgericht bejaht.¹⁷ Folglich kommt der Tatbestand der Geldwäscherei in solchen Konstellationen ebenfalls in Betracht und zieht bei entsprechendem Verdacht einer Meldung des Finanzintermediärs an die MROS nach sich.

13 Sexuelle Handlungen mit Kindern/Minderjährigen werden auch in Art. 187 StGB und Art. 196 StGB thematisiert.

14 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG), SR 142.20.

15 SCHULTZ, ebd., S. 24.

16 ACKERMANN, Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, Hand- und Studienbuch, 2. Aufl., § 15 Geldwäschereistrafrecht, N 34.

17 Urteil des BGer 1S.8/2006 vom 12. Dezember 2006, E. 5 ff.

1.2 Ausbeutungsformen und Erscheinung in der Schweiz

Menschenhandel kann zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung der Arbeitskraft (inkl. Zwangsdienstbarkeit und Leibeigenschaft) oder der Organentnahme erfolgen (vgl. Art. 182 StGB).

In der Schweiz kommen sowohl der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen als auch der Arbeitsausbeutung vor. In welcher Proportion sie zueinanderstehen, kann aufgrund fehlender Vereinheitlichung der erhobenen Daten nicht eindeutig bestimmt werden.¹⁸ Annahmen von nichtstaatlichen Organisationen, die Betroffene von Menschenhandel unterstützen, gehen von einem Verhältnis von zwei Dritteln der Ausbeutung durch Prostitution gegenüber einem Drittel der Arbeitsausbeutung aus.¹⁹ Aktuelle Zahlen der Schweizer Plattform gegen Menschenhandel (Plateforme Traite) zeigen eine hälftige Aufteilung zwischen den beiden Ausbeutungsformen.²⁰ Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme ist in der Schweiz gemäss aktuellen Zahlen nicht verbreitet.²¹

Opfer von Menschenhandel werden unter anderem unter Vorspiegelung falscher Tatsachen (Täuschung über die Entlohnung, den Arbeitssektor, in welchem die Person eingesetzt wird oder die Modalitäten der Prostitutionsausübung) angeworben.²² Die Täterinnen und Täter üben teilweise massiven psychischen und physischen Druck und Kontrolle aus, um die Opfer in der Ausbeutungssituation zu halten. Unter anderem werden körperliche Ge-

walt, Todesdrohungen an Opfer und ihre Familienmitglieder sowie emotionale oder spirituelle Kontrolle (z.B. der sogenannte „Juju“-Schwur) ausgeübt. Oftmals werden die Reisedokumente abgenommen, um die Ausreise der Opfer aus der Schweiz zu verhindern.²³

Sowohl bei der sexuellen Ausbeutung als auch bei der Arbeitsausbeutung werden die Opfer zum Teil in eine sogenannte Schuldknechtschaft (engl. „debt bondage“) gezwungen, bei der die Täterschaft den Opfern laufend hohe Kosten auferlegt, z.B. für Miete, Strom oder Transport. Die auferlegten Kosten sind so hoch, dass ihre „Begleichung“ faktisch in den meisten Fällen unmöglich ist und die Opfer über lange Zeiträume ohne oder mit extrem niedrigen Löhnen abgespeist werden.²⁴

Zu den typischen Regionen und Herkunftsländer der Opfer – den sogenannten **Hochrisikoländern** – zählen unter anderem²⁵:

- Europa (Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Spanien, Moldawien, Ukraine)
- Afrika (Nigeria und andere westafrikanische Länder, Marokko)
- Asien (Afghanistan, Pakistan, Bangladesh, China, Thailand, Vietnam, Syrien)
- Lateinamerika (Brasilien und Kolumbien)

18 FIZ, Menschenhandel in der Schweiz: Zahlen, Grundlagen und Herausforderungen, zuletzt besucht am: 02.10.2024.

19 humanrights.ch, Menschenhandel in der Schweiz – Herausforderungen, zuletzt besucht am: 29.07.2024.

20 Plateforme Traite, Opferstatistik 2020 – 2023 der Schweizer Plattform gegen Menschenhandel, zuletzt besucht am: 06.08.2024.

21 SCHULTZ, ebd., S. 33.

22 fedpol, Lage- und Situationsbild Menschenhandel in der Schweiz, 2024, S. 6.

23 fedpol, Opfer und Täter, zuletzt besucht am: 30.09.2024.

24 SCHULTZ, ebd., S. 34.

25 fedpol, Lage- und Situationsbild Menschenhandel in der Schweiz, 2024, S. 5, Victras: Leistungsbericht 2023 und Aktuelles, 2024, S. 4.

Sexuelle Ausbeutung

Die Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sind überwiegend Frauen, wobei jüngst auch vermehrt Männer und Transpersonen betroffen sind.²⁶ Hinsichtlich des soziokulturellen Hintergrunds ist häufig zu beobachten, dass die Opfer aus einfachen Verhältnissen stammen und nur über eine geringe Schulbildung verfügen. Sie sprechen oftmals kaum Englisch und beherrschen oft auch keine Schweizer Landessprache.²⁷

Betroffen von dieser Art der Ausbeutung sind auch Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger; so werden in der Schweiz vermehrt Fälle der Zuführung Minderjähriger zur Prostitution im Zusammenhang mit Social-Media-Plattformen wie „OnlyFans“ und „Snapchat“²⁸ oder auch Sextortionfälle (vgl. nachfolgend) beobachtet, bei denen sich unter den Opfern Schweizer Jugendliche befinden.

Wie bereits eingangs erwähnt, wird auch bei der sexuellen Ausbeutung enormer Druck auf die Opfer ausgeübt. Dieser Druck bzw. die Kontrolle kann jedoch auch auf subtile Weise erfolgen, z.B. durch die so genannte Loverboy-Methode:

Der „Loverboy“ spielt seinem Opfer die grosse Liebe vor, macht es systematisch von sich abhängig und isoliert es zunehmend von Freunden und Familie.²⁹ Ist diese Abhängigkeit erreicht, führt der Loverboy sein Opfer Schritt für Schritt der Prostitution zu. Sein Ziel ist es, sich finanziell zu bereichern.³⁰ Die Loverboy-Methode ist in allen Nachbarländern der Schweiz weit verbreitet und zielt oft eher auf junge Erwachsene oder Kinder ab, als auf Personen mit irregulärem Migrationsstatus.³¹

In Kombination mit der Loverboy-Methode wird häufig auch die sogenannte „Sextortion“ beobachtet; der Begriff setzt sich aus den englischen Wörtern „sex“ und „extortion“ (Erpressung) zusammen. Dabei wird die Zielperson dazu gebracht, intime oder kompromittierende Inhalte von sich zu versenden oder Aufnahmen mit sexuellem Inhalt von sich machen zu lassen, mit denen die Täterschaft die Betroffenen um Geld oder weitere kompromittierende Inhalte erpresst. Aber auch Deepfakes³², bei denen die Gesichter der Opfer in Videos und Fotos mit sexuellem Inhalt eingesetzt werden, können immer häufiger beobachtet werden.³³ Je nach Modus Operandus der Tätergruppen und abhängig davon, ob die Täterschaften physischen Zugang zu den Opfern haben, können sie auch der Prostitution zugeführt werden. Bei den Tätergruppen handelt es sich sowohl um Einzeltäter als auch um organisierte Clans.³⁴

26 fedpol, Lage- und Situationsbild Menschenhandel in der Schweiz, 2024, S. 6; „Wir bieten die lukrativste Sexarbeit der Schweiz für junge Mädchen“, in: Tages-Anzeiger, 25. Februar 2024.

27 ebd. S. 5.

28 „Zahle alles“: „Sugardaddys“ locken Schweizer Kinder in Prostitution, in: Nau.ch, 28. Juli 2023; Auf Snapchat haben minderjährige Schweizerinnen mit sexuellen Diensten geworben. Dahinter steckt ein Sugar-Daddy-Ring, in: NZZ, 1. Juni 2023.

29 Verein ACT212, Loverboys, zuletzt besucht am: 06.08.2024; nähere Ausführungen zum Thema BAIER / HIRZEL / HÄTTICH, Das Loverboy-Phänomen in der Schweiz, in: Kriminalistik-Schweiz 11/2019, S. 689 ff.

30 ebd.

31 OSZE, Country visit reports by the OSCE Special Representative and Co-ordinator for Combating Trafficking in Human Beings, zuletzt besucht am: 13.10.2024.

32 Der Begriff bezeichnet Medieninhalte, die auf Basis von Techniken der künstlichen Intelligenz erzeugt, verändert bzw. verfälscht worden sind und dabei einen realistischen Eindruck erwecken.

33 54 Prozent der Eltern posten Kinderbilder – illegale Pornografie boomt, in: Tages-Anzeiger, 7. September 2024.

34 „Möchtest du, dass ich dieses Nackt-Video von dir all deinen Familienmitgliedern zeige?“ – kriminelle Clans aus Westafrika erpressen Teenager, in: NZZ, 22. Januar 2024.

Ausbeutung der Arbeitskraft

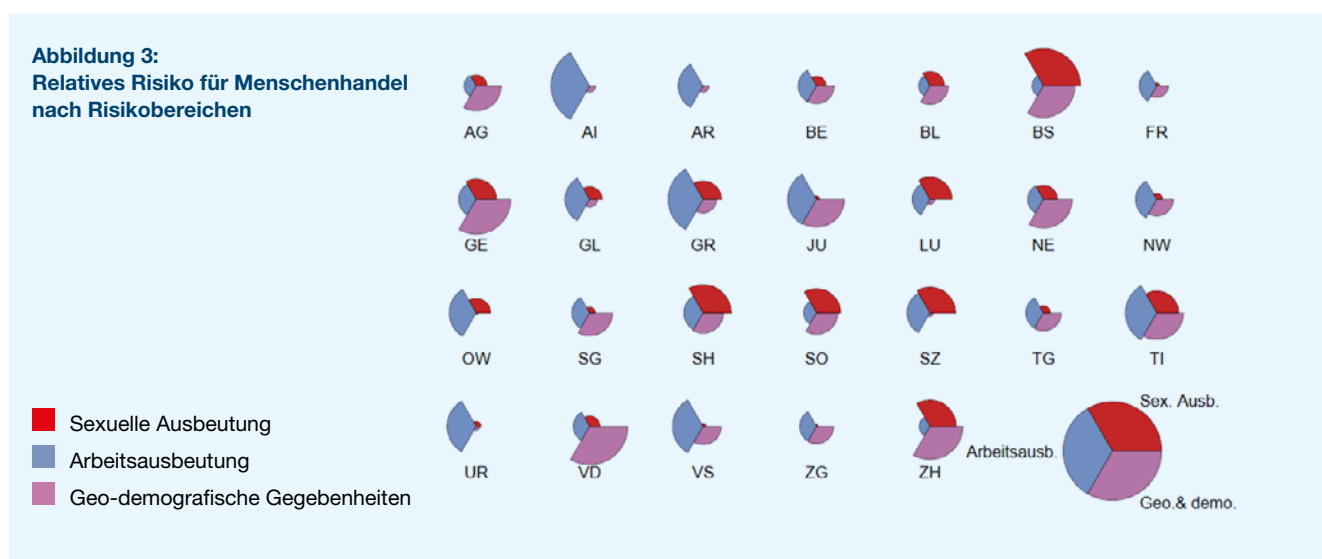
Ausbeutung der Arbeitskraft liegt vor, wenn Arbeiten oder Dienstleistungen unter Zwang, Sklaverei oder sklavenähnlichen Verhältnissen erbracht werden.³⁵ Von dieser Ausbeutungsform betroffen sind unter anderem Wirtschaftszweige, die eher niedrige Qualifikationsanforderungen an die Arbeitnehmenden erfordern und repetitive Arbeiten generieren. Als Beispiele zu nennen sind:

- das Baugewerbe samt Zulieferung
- die Gastronomie
- die Haushalts- und Pflegearbeit
- das Reinigungswesen
- die Landwirtschaft
- Beauty-Dienstleister (z.B. Nagelstudios)³⁶
- Transportunternehmen (z.B. Paketdienste³⁷, bzw. deren Subunternehmer).

Der Anteil der männlichen Opfer ist gemäss fedpol bei der Arbeitsausbeutung (mit Ausnahme der Ausbeutung in Privathaushalten wie beispielsweise die Kinderbetreuung oder Altenpflege) etwas höher als jener der Frauen.³⁸ Betroffene haben zum Teil einen irregulären Migrationsstatus.³⁹

Kantonaler Kontext der sexuellen Ausbeutung und der Arbeitskraftausbeutung

Gemäss Schweizerischem Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) hängt das Risiko für das Vorkommen von Menschenhandel mit der wirtschaftlichen Struktur eines Kantons zusammen: je bedeutender das Sexgewerbe, desto höher das Risiko von Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung, je bedeutender das Gast- oder Baugewerbe, desto höher das Risiko für Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung.⁴⁰ Dazu kommen geo-demografische Gegebenheiten wie Urbanität (hohe Bevölkerungsdichte), die Dichte des Verkehrsnetzes, Grenzlage eines Kantons zum Ausland und ein vergleichsweise hoher Anteil an Migrantinnen und Migranten ohne geregelten Aufenthaltsstatus.⁴¹ Gemäss diesen Faktoren wurden vom SKMR die folgenden relativen Risiken berechnet:



35 DELNON/RÜDY, in Basler Kommentar, Strafgesetzbuch, N 27 zu Art. 182 StGB.

36 fedpol, Lage- und Situationsbild Menschenhandel in der Schweiz, 2024, S. 7.

37 Private Paketdienste verstossen gegen das Arbeitsgesetz, in: Der Bund, 28. Dezember 2023

38 fedpol, Lage- und Situationsbild Menschenhandel in der Schweiz, 2024, S. 7.

39 ebd. S. 3.

40 SKMR, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte, Bekämpfung von Menschenhandel im kantonalen Kontext. Risikofaktoren,

Fallaufkommen und institutionelle Vorkehrungen, verfasst von Probst Johanna in Zusammenarbeit mit Efonyi-Mäder Denise/Graf Anne-Laurence/Ruedin Didier, Bern, 2022.

41 ebd.

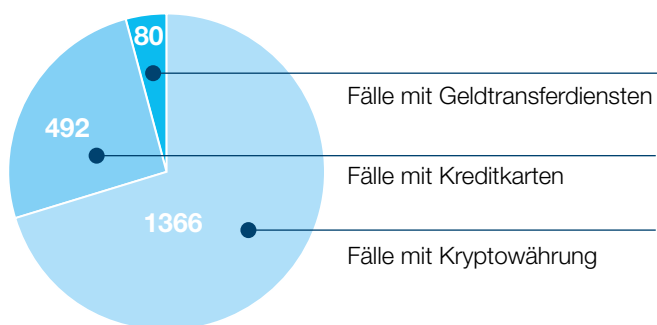
Kindsmissbrauchsmaterial/ Child Sexual Abuse Material (CSAM)

Der Verkauf bzw. Konsum von Kindsmissbrauchsmaterial steigt weltweit an.⁴² Schweizerinnen und Schweizer, die im Ausland CSAM herstellen, können in der Schweiz strafrechtlich verfolgt werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. c StGB i.V.m. Art. 197 Abs. 4 StGB, zweiter Satz). Aber auch unter den Konsumenten bzw. Käufern befinden sich Personen mit Schweizer Nationalität bzw. Personen mit einem Aufenthaltstitel in der Schweiz.⁴³ Gemäss einem Bericht der NGO End Child Prostitution and Trafficking (ECPAT)⁴⁴ und Interpol sind rund 92,7 % der Täter männlich.⁴⁵

Hochrisikogebiete für die Nachfrage nach CSAM sind gemäss OSZE der Globale Norden, jene für die Produktion und den Vertrieb Russische Föderation, Ukraine, Moldawien, Philippinen, Rumänien oder Kolumbien.⁴⁶

Die internationale Wohltätigkeitsorganisation Internet Watch Foundation (IWF) mit Sitz in Cambridge, England berichtete, dass für die Bezahlung dieser CSAM vor allem Kryptowährungen, Kreditkarten und Money-Transmitter benutzt werden. Insgesamt identifizierte die IWF 1366 Fälle, in denen Kryptowährungen als Zahlungsart angeboten wurden, basierend auf 495 eindeutigen URLs, gefolgt von Kreditkarten (492) und Geldtransferdiensten (80).⁴⁷

Abbildung 4:
Nutzung der verschiedenen Zahlungsarten



Laut Financial Crimes Enforcement Network (FinCEN) wurde in den USA zwischen 2020 und 2021 ein Anstieg der Nutzung von Kryptowährung in Fällen von Menschenhandel von 336 auf 1975 Fälle beobachtet⁴⁸: Für den Erwerb von CSAM werden beispielsweise Darknet-Märkte, Peer-to-Peer (P2P)-Kryptowährungsbörsen, Kryptowährungsmixer und Kryptowährungsmotoren genutzt.⁴⁹ Es ist davon auszugehen, dass virtuelle Währungen auch in der Schweiz von Tätergruppen genutzt werden, um die illegale Herkunft von Geldern zu verschleiern.⁵⁰

Weitere Formen der Ausbeutung

Weitere Ausprägungen von Elementen des Menschenhandels enthalten zum einen der Tatbestand der **Zwangsheirat** resp. der erzwungenen eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 181a StGB, zum anderen die **Zwangsbettelei**⁵¹ und das **Erzwingen krimineller Aktivitäten**. Letztere ist eine schnell wachsende Form der Ausbeutung. Immer mehr Erwachsene und Kinder werden gezwungen Straftaten wie Taschendiebstahl, Diebstahl, Betrug, Geldwäscherei, Drogenhandel und anderen kriminellen Aktivitäten zu begehen.⁵²

42 NZZ am Sonntag, Seit der Pandemie hat der Konsum von Kinderpornografie dramatisch zugenommen. Auch in der Schweiz, zuletzt besucht am: 02.10.2024.

43 Vgl. Urteil BGer 6B_1439/2021 vom 28. November 2022.

44 ECPAT ist ein globales Netzwerk von Organisationen mit dem Ziel der Beendigung jeglicher sexueller Ausbeutung von Kindern, ECPAT Switzerland, Kinderschutz Schweiz, zuletzt besucht am: 23.09.2024.

45 ECPAT, Towards a Global Indicator on Unidentified Victims in Child Sexual Exploitation Material – Summary-Report, zuletzt besucht am 23.09.2024.

46 Daten bereitgestellt vom Büro des OSZE-Sonderbeauftragten und Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels am 8. Oktober 2024.

47 IWF, Annual Report 2022.

48 FinCEN, Financial Trend Analysis: Use of Convertible Virtual Currency for Suspected Online Child Sexual Exploitation and Human Trafficking: Threat Pattern & Trend Information, January 2020 to December 2021, Februar 2024, S. 5.

49 ebd.

50 Vgl. auch National Risk Assessment (NRA), Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Krypto-Assets, Januar 2024.

51 Bettelei wird in der Schweiz auf Kantons- resp. Gemeindeebene reguliert.

52 OSZE, Survey Report 2021 of Efforts to Implement OSCE Commitments and Recommended Actions to Combat Trafficking in Human Beings, S. 49

1.3 Geldwäschereipraktiken der Tätergruppen

Um illegal erlangte Vermögenswerte aus dem Menschenhandel und verwandten Straftaten zu waschen, werden verschiedenste Praktiken angewandt. Nachfolgend drei anonymisierten Beispiele:

Beispiel A

Money Transmitter und gefälschte Untermietverträge (Anonymisiertes Beispiel von Victras – Fall aus der Sicht des Opfers)

Eine Betroffene aus Albanien wurde gezwungen, Geld über Money Transmitter zu verschieben. Gleichzeitig musste sie grössere Geldbeträge [in bar] übergeben. Ausserdem wurde ihre Unterschrift auf Untermietverträgen gefälscht. Diese Verträge hatte sie nie gesehen. Andere Verträge wurden in ihrem Namen ausgestellt, ohne dass sie darüber informiert worden war oder ihre Zustimmung dazu gegeben hatte. Dies ist nur ein Beispiel dafür, dass die Betroffenen sich selbst nicht aller Aktivitäten und Transaktionen bewusst sind, die von den Täterschaften in ihrem Namen und mit ihrer Identität (Dokumenten) durchgeführt werden.

Beobachtete Geldwäscherei-Praktiken

Geldtransfers via Money-Transmitter⁵³: MROS verzeichnet eine Vielzahl von Menschenhandel-Verdachtsmeldungen, bei denen die illegalen Gelder über Money-Transmitter bzw. Zahlungsverkehrsdienstleister versendet werden. Oft werden Transaktionen zwischen Personen, die im Rotlichtmilieu tätig sind, an Drittpersonen in Hochrisikoländern beobachtet. Zum Teil alimentieren verschiedene in der Schweiz wohnhafte Personen regelmässig Gelder an dieselbe Person X in einem Hochrisikoland.

Bargeld: Verwendung im Inland oder Transfer ins Ausland:

Die illegal erwirtschafteten Gelder werden innerhalb der Schweiz in bar in den Finanzkreislauf eingeführt oder z.T. via Strohpersonen über die Grenzen ins Ausland gebracht (Heimat- oder Aufenthaltsländer der Täterschaft) und dort in den Finanzkreislauf integriert. Beobachtet wurden diesbezüglich beispielweise der physische Transport von Bargeldern in öffentlichen Verkehrsmitteln, bei denen die Schweiz als Ausgangspunkt oder Enddestination oder auch Transitland fungiert.

Beispiel B

Geldanlage in Schmuck und Edelsteinen/Einzahlung der illegalen Erlöse auf Bankkonten (Anonymisiertes Beispiel von Victras – Fall aus der Sicht des Opfers)

Zwei Kolumbianerinnen aus dem gleichen Menschenhandelsfall gaben unabhängig voneinander an, dass der Täter Schmuck und Edelsteine als Geldanlage nutzte. Die Opfer mussten ihm die Hälfte ihrer Einnahmen durch Prostitution in bar abgeben. Er verschob dann grosse Mengen Bargeld auf verschiedene Konten sowie Prepaidkarten.

Beobachtete Geldwäscherei-Praktiken

Bar-Investition der illegal erworbenen Mittel in Luxusgüter, Immobilien und andere Wertanlagen: Täterschaften investieren die illegalen Erlöse in Luxusgüter wie Uhren, Schmuck oder Autos. Aber auch Immobilien eignen sich, um die Herkunft illegal erworbene Gelder zu verschleiern.

Smurfing/Structuring:

Illegale Profite werden in kleinen Tranchen transferiert oder auf verschiedene Konten oder Zahlungsempfänger verteilt. Die Transaktionssummen bleiben unter dem Radar der Monitoringsysteme und lösen keine Warnhinweise aus. Für die Ausführung dieser Transaktionen werden oftmals Opfer und deren Bankkonten oder Kundenprofile bei Money-Transmittern eingesetzt.

Beispiel C

Verwendung der illegalen Profite für die Begleichung von Mietzinszahlungen (Anonymisiertes Beispiel aus einer Verdachtsmeldung der MROS)

Eine Kundin gibt an, ein Kosmetikstudio zu betreiben und wickelt über ihr Privatkonto geschäftliche Zahlungen ab. Es werden hohe Summen an Bargeld und TWINT-Gutschriften entgegengenommen und danach in korrespondierender Höhe im In- und Ausland abgehoben (Durchlauftransaktionen). Zudem erfolgen regelmässige Mietzinszahlungen für mehrere Mietobjekte.

Beobachtete Geldwäscherei-Praktiken

Einzahlung der illegalen Mittel auf ein Konto und darauffolgende Verwendung für "Betriebs"- oder Alltagskosten: Die Mittel werden zuerst in bar auf ein Konto einbezahlt (via Tätergruppen, Opfer oder Drittpersonen) und danach für die Begleichung der Mietzinse oder andere Betriebs- oder Alltagsaufwände, die elektronisch beglichen werden müssen, verwendet.

Waschen der illegalen Profite mittels Gesellschaften/Trade Based Money Laundering⁵⁴:

Hierbei werden Gesellschaften als Gefäss genutzt, um illegale Gelder zu waschen, bzw. die illegale Herkunft von Erträgen aus Straftaten zu verschleiern und deren illegale Herkunft durch einen handelsgeschäftlichen Werttransfer zu legitimieren.⁵⁵

53 Ein Money-Transmitter, auch Zahlungsverkehrsdienstleister genannt, ermöglicht die Übertragung von Geldern zwischen verschiedenen Orten im In- und Ausland.

54 FATF, Trade-Based Money Laundering, zuletzt besucht am: 02.10.2024; Vgl. auch National Risk Assessment (NRA): Geldwäschereirisiken bei juristischen Personen, November 2017.

55 ebd.

2. INDIKATOREN VON MENSCHENHANDEL UND VERWANDTEN STRAFTATEN UND IHRE PRAKTISCHE ANWENDUNG

Der nachfolgende, zweite Teil des Guides umfasst eine Liste von Indikatoren sowie eine Anleitung zu deren praktischer Anwendung, welche unter anderem anhand von Fallszenarien aufgezeigt wird. Darüber hinaus werden bewährte Vorgehensweisen bei der Erstellung von Verdachtsmeldungen mit einer Verbindung zu Menschenhandel präsentiert.

2.1 Indikatoren

Indikatoren sind ein zentrales Instrument der Follow-the-Money-Strategie. Sie können auf Stufe der Compliance dabei helfen, Transaktionen und Verhaltensweisen zu erkennen, die auf Menschenhandel und verwandte Straftaten schliessen lassen. Die Indikatoren werden in die drei **Hauptgruppen Verhaltens-, transaktionelle und KYC⁵⁶**-Indikatoren aufgeteilt:

Verhaltens-Indikatoren

Die Kontrollausübung einer Person über eine andere kann ein klarer Hinweis auf Ausbeutungssituation sein. Die Ausübung emotionaler oder physischer Kontrolle ist nicht immer offensichtlich. Indizien hierfür lassen sich jedoch unter anderem im Rahmen persönlicher Vorsprachen bei Finanzintermediären beobachten. Dazu zählen beispielsweise das Erscheinen beim Finanzintermediär in ständiger Begleitung, die Unfähigkeit, sein eigenes Reisedokument selbst mitzuführen oder ein verwahrloster Eindruck bzw. ein verwirrtes Auftreten beim Vorsprechen. Durch die Tendenz zu Online-Onboardings und E-Banking werden diese Berührungspunkte seltener, bestehen aber immer noch. Ebenso kann das Verhalten der mutmasslichen Täterschaft indikativ sein: widersprüchliche oder verschleiernde Aussagen können einen Anfangsverdacht bilden oder erhärten.

Transaktionelle Indikatoren

Anzeichen, dass die durch eine Person erwirtschafteten Vermögenswerte nicht von ihr selbst verwaltet bzw. ausgegeben werden, können ein Hinweis darauf sein, dass sich die betreffende Person in einer Ausbeutungssituation befindet. In den Kontoauszügen eines Opfers können fehlende Ausgaben für den Alltag Aufschluss auf finanzielle Ausbeutung geben. Auf Opfer- als auch Täterkonten werden unter anderem Durchlauftransaktionen, unerklärte Bargeldzuflüsse oder umfangreiche Zahlungen beispielsweise für Hotels, für Produkte aus Sex-Shops oder Dessous-Läden oder für Werbung auf Adult-Entertainment-Webseiten beobachtet. Beim Vorliegen von Arbeitsausbeutungssituationen können bei Gesellschaftskonten das Fehlen von Salärzahlungen bzw. niedrige Salärzahlungen oder die fehlenden Abgaben von Sozialleistungen ein Anzeichen auf Ausbeutung sein.

KYC Indikatoren

Es ist hilfreich, sich das Leben einer „freien“ Person vorzustellen und diese Vorstellung mit den vorliegenden Kundendaten zu vergleichen. Stellt man beispielsweise fest, dass die bei der Eröffnung eines Privatkontos die angegebene Telefonnummer auf eine Gesellschaft (vgl. II - Kap.1.2, Ausführungen zu Risiko-Sektoren) registriert ist, stellt sich die Frage, warum die Kundschaft nicht direkt kontaktiert werden kann. Bei Firmenkonten kann bereits die Branche, in der das Unternehmen tätig ist, einen Anfangsverdacht darstellen. Wie bereits erwähnt, können auch Personen, die einer bestimmten demographischen Gruppe angehören, statistisch gesehen einem höheren Risiko ausgesetzt sein, in die Fänge von Menschenhändlerinnen und Menschenhändler zu geraten. KYC-Informationen können auch helfen, mutmassliche Täterschaften zu identifizieren: in diesem Zusammenhang sind beispielsweise ebenfalls demographische Daten, die auf Hochrisikoländer hinweisen, hilfreich (vgl. II - Kap. 1.2, Ausführungen zu Hochrisiko-Nationalitäten).

⁵⁶ Know Your Customer.

2.2 Praktische Anwendung der Indikatoren

Ein auf Indikatoren basiertes Transaktionsmonitoring, bzw. die Etablierung automatisierter Warnhinweise gestützt auf Indikatoren, stellt eine Herausforderung dar:

Viele der Indikatoren, die auf Menschenhandel und verwandte Straftaten hindeuten, können auch auf andere Vorfälle zur Geldwäscherei oder auf legale Vorgänge hinweisen. Dies kann bei grossen Datensätzen zu einer hohen Anzahl von „False Positives“ führen.

Zudem beziehen sich einige der Indikatoren auf unstrukturierte Daten, die Finanzintermediäre nicht quantitativ abfragen oder herausfiltern können. Dabei handelt es sich vor allem um Indikatoren, die eine „Textsuche“ mit sich bringen, wie z.B. das Verhalten der Kundschaft oder Informationen aus dem KYC.

Auch die Tatsache, dass die transferierten Beträge oftmals niedrig sind, erschwert einen automatisierten Transaktions-Warnhinweis-Ansatz.

Somit stünde, zum jetzigen Zeitpunkt, ein qualitativer Ansatz im Vordergrund: die unten gelisteten Indikatoren sollen die Finanzintermediäre unterstützen, Fälle von Menschenhandel und verwandten Straftaten, bei denen Geschäftsbeziehungen, die aufgrund eines automatisierten Warnhinweises bereits aufgefallen sind, zu erkennen und somit entsprechende Abklärungen auszulösen. Um die Wichtigkeit der Indikatoren zu veranschaulichen, werden vorliegend die Indikatoren der drei Hauptgruppen in „rote“ und „gelbe“ Indikatoren unterteilt:

Kategorie 1: Rote Indikatoren

Indikatoren in dieser Gruppe beziehen sich auf konkrete Hinweise auf Menschenhandel oder verwandte Straftaten, z.B. Informationen von Strafverfolgungsbehörden oder aus öffentlichen Quellen/Open Source Intelligence (OSINT). Sie beziehen sich auf Hinweise auf Menschenhandel oder verwandte Straftaten betreffend die involvierten Personen sowie deren Verhaltensweisen, die eindeutig darauf hinweisen, dass sie ausgebeutet wird (Opfer) oder aktiv ausgebeutet (Täterschaften).

Kategorie 2: Gelbe Indikatoren

Indikatoren in dieser Gruppe können – in Kombination mit anderen Indikatoren – Hinweise auf Menschenhandel oder verwandte Straftaten geben. Sie könnten aber auch auf eine legale Tätigkeit bspw. im Sexgewerbe oder in der Gastronomie hinweisen oder Anzeichen für andere Geldwäschereivorfälle geben. Indikatoren, die sich auf eine Verbindung zum Rotlichtmilieu beziehen, können beispielsweise auch auf legale bzw. freiwillige oder lediglich unbewilligte Sexarbeit hinweisen. Prostitution und Sexarbeit ist im Gegensatz zur Schweiz in vielen anderen Ländern illegal und die Tatsache, dass eine Person im Sexgewerbe tätig ist oder ihre Aktivitäten im Sexgewerbe verschleiert, ist nicht per se ein Hinweis darauf, dass es sich um einen verbrecherischen/ausbeuterischen Vorgang handelt. Auch eine intensive Nutzung von Bargeld muss nicht zwingend in einem verdächtigen Kontext stehen: viele Hochrisikoländer haben keinen zuverlässigen Finanzmarkt, was zu einem fehlenden Vertrauen in das klassische Banksystem und der Bevorzugung von der Verwendung von Bargeld führen kann. Zudem sind immer noch viele Wirtschaftssektoren bargeldintensiv (z.B. Bau- und Gastronomiebranche). Bei der Anwendung dieser Indikatoren ist es wichtig zu eruieren, ob die Geschäftsbeziehung in einem „verdächtigen Kontext“ steht und nicht nur, ob einzelne Verdachtsmomente auf Menschenhandel oder verwandte Straftaten vorliegen.

Kategorie 1

Rote Indikatoren

Verhaltens-Indikatoren

Der Kunde/die Kundin erscheint immer in Begleitung bei der Bank/dem Zahlungsverkehrsdienstleister, ohne ersichtlichen Grund (es wird keine Assistenz benötigt, es besteht keine familiäre Verbindung).

Eine Drittperson besteht darauf, die Dokumente oder das Geld des Kunden/der Kundin auf sich zu tragen.

Anzeichen von (emotionaler) Kontrollausübung über eine Person (bei Kontoeröffnung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt).

Anzeichen körperlicher Misshandlung (Unterernährung, Prellungen oder andere Wunden, vernachlässigtes Aussehen).

Der Kunde/die Kundin wirkt ängstlich, lethargisch, verwirrt.

Der Kunde/die Kundin macht Aussagen, die auf kriminelle Aktivitäten hinweisen bzw. darauf hinweisen, dass sie möglicherweise Opfer von Menschenhandel oder anverwandten Straftaten ist.

Transaktionale Indikatoren

Transaktionen zwischen Personen, die unter Verdacht stehen, mit Menschenhandel oder verwandten Straftaten in Verbindung zu stehen (Informationen Dritter z.B. von Strafverfolgungsbehörden und/oder OSINT-Informationen wie z.B. ein World Check Hit).

Eingehende Zahlungen deuten darauf hin, dass diese Person täglich sexuelle Dienstleistungen für eine extrem hohe Anzahl von Personen erbringt (keine Pausen, freie Tage) oder Gelder für Dienstleistungen anderer empfängt (weist auf Verwaltung von Geldern durch Dritte hin).

Eine Person, transferiert innerhalb eines kurzen Zeitraums geringe Geldbeträge (im zwei- oder drestelligen Bereich) an eine oder mehrere Personen in einem Hochrisikoland (vgl. II - Kap. 1.2) ohne offensichtliche familiäre, geschäftliche oder andere legitime Verbindungen zu dem Land oder dem/den Empfänger/n zu haben (Verbreitung/Beschaffung von Kindesmissbrauchsmaterial).

CSAM-Delikte: „One-to-Many“-Transfers: Mehrere internationale Geldtransfers von einem einzigen Absender in einem Hochrisiko-Nachfrageland (vgl. II - Kap. 1.2) an mehrere Empfänger in Hochrisiko-Quellenländern bei Erwerb von CSAM/„Many-to-One“-Transfers: Mehrere internationale Geldtransfers an einen einzigen Empfänger in einem risikoreichen Herkunftsland von mehreren Absendern in risikoreichen Nachfrageländern Herstellern von CSAM.

KYC Indikatoren

Wohnadresse, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer des Kunden/der Kundin stehen in Zusammenhang mit negativer Medienberichterstattung über Menschenhandel und verwandte Straftaten.

Medienberichterstattung über die Aktivitäten des Kunden/der Kundin im Zusammenhang mit Menschenhandel und verwandte Straftaten.

Der Kunde/die Kundin oder eine andere beteiligte Partei (z. B. ein wirtschaftlich Berechtigter) unterhält mutmasslich Beziehungen zu Personen, die unter Verdacht stehen, eine kriminelle Vorgeschichte zu haben, insbesondere im Zusammenhang mit Menschenhandel, Schleusung von Migrant*innen, Prostitution, (sexueller) Nötigung, illegaler Pornografie, Urkundenfälschung, Wucher, Erpressung oder organisierte Kriminalität (einschliesslich Drogenhandel) und andere verwandte Straftaten.

CSAM-Delikte: Die Person ist in den Medien wegen früherer Sexualstraftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung von Kindern negativ aufgefallen.

⁵⁷ Im Rahmen des ersten Zieles von FIAHT wurde die untenstehende Liste von Indikatoren durch den Austausch mit verschiedenen Akteuren im Bereich des Menschenhandel-Abwehrdispositivs auf den Schweizer Finanzmarkt angepasst. Als Grundlage galt die in 2019 veröffentlichte Indikatorenliste der OSZE, abrufbar unter: Following the Money – Compendium of Resources and Step-by-Step Guide to Financial Investigations Related to Trafficking in Human Beings. Relevante NOGA Codes: 9602 Frisör- und Kosmetiksalons (und dessen Unterkategorien, z.B. 96.02.13 Kosmetik-DL, 96.02.14 Kosmetik-DL zu Hause) 9609 (Erbringung von sonst. DL) und speziell Unterkategorie: 96.09.12 (Begleit-DLs und DLs von Prostituierten), 96.09.19 (sonst. pers. DLs). NOGA steht für die allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige und ist ein grundlegendes Arbeitsinstrument, um statistische Informationen zu strukturieren, zu analysieren und darzustellen.

Kategorie 2

Gelbe Indikatoren

Verhaltens-Indikatoren

Eine Drittperson gibt an, mit dem Kunden/der Kundin verwandt zu sein, aber weiss relevante Details über die Person nicht/spricht nicht die gleiche Sprache.

Widersprüchliche/widerlegbare Erklärungen zu Transaktionen.

Widersprüchliche/widerlegbare Angaben zur Herkunft der Mittel.

Vermeidung von persönlichem Kontakt mit dem Finanzintermediär.

In unterschiedlicher Handschrift ausgefüllte Formulare.

Der Kunde/die Kundin scheint nervös zu sein (z. B. Unfähigkeit, Augenkontakt herzustellen).

Der Kunde/die Kundin ist unter der angegebenen Telefonnummer/E-Mail-Adresse/ physischen Adresse nicht erreichbar.

Der Kunde/die Kundin liest die persönlichen Daten ab.

Transaktionelle Indikatoren

Regelmässige Bargeldeinzahlung in Stadt A mit zeitnahen, korrespondierenden Bargeldabhebungen in Stadt B oder einem anderen Land (Durchlauftransaktionen, weisen auf die Verwendung von Geldern durch Dritte hin).

Bargeldeinzahlungen werden in verschiedenen Städten im ganzen Land oder an verschiedenen Geldautomaten innerhalb einer Stadt durchgeführt (kann ein Hinweis sein, dass das Konto von verschiedenen Personen verwendet wird).

Bargeldeinzahlungen spät in der Nacht, in einschlägigen Vierteln.

Vermischung von Bargeld mit legitimen Einnahmequellen.

Smurfing/Structuring bei Bargeld- und elektronischen Transaktionen
z.B. via verschiedene weibliche Personen, die in Stadt A im Rotlichtmilieu tätig sind.

Der Kunde/die Kundin behauptet, keine Verbindungen zur Sexindustrie zu haben, aber die Transaktionsanalyse oder andere Unterlagen weisen auf das Gegenteil hin.

Privatkonto: Transaktionen im Zusammenhang mit dem Kauf von Dessous, Kondomen, Prepaid-Telefonguthaben, Hotelzimmern und/oder Sexanzeigen (vor allem wenn aufgrund der Häufigkeit anzunehmen ist, dass diese für Drittpersonen getätigt werden).

Mehrere Hotelbuchungen für denselben Tag (was darauf hinweist, dass der Kunde/die Kundin die Zimmer für verschiedene Personen bucht).

Mietzinszahlungen für verschiedene Mietobjekte.

Fehlende Ausgaben für Lebenshaltungskosten (bspw. Lebensmittel, Benzin, Nebenkosten und Miete), insbesondere wenn aus KYC ersichtlich, dass es sich um das Hauptkonto des Kunden/der Kundin handelt.

Debit-/Kreditkartenzahlungen für ähnliche/gleiche Dienstleistungen in kurzer Zeit (was darauf hinweist, dass die Karte von mehreren Personen verwendet wird z. B. Einkäufe in Fast-Food-Restaurants).

Mehrere Personen überweisen auf dasselbe Konto (z. B. TWINT-Überweisungen zwischen CHF 50 und CHF 400 von mehreren verschiedenen Männern).

Transaktionen zwischen Personen/Organisationen in der Schweiz und Personen/Organisationen in Hochrisikoländern (z. B. Überweisungen aus verschiedenen Regionen an dieselben Personen in Land X, in dem bekanntermassen ein höheres Risiko für Menschenhandel besteht).

Grenzüberschreitende Geldtransfers, die nicht mit dem angegebenen Geschäftszweck des Kunden vereinbar sind.

Debit-/Kreditkartenzahlungen für Essen/Trinken o.ä. in verschiedenen Ländern innert kurzer Zeit (Hinweise auf mutmassliche Opfer-Rotation oder Bargeldtransfer).

Belastungen an Bus-Gesellschaften mit europäischen Destinationen.

Hohe und/oder häufige Ausgaben an Flughäfen, Häfen, anderen Verkehrsknotenpunkten oder im Ausland, die nicht mit der persönlichen Nutzung oder der angegebenen geschäftlichen Tätigkeit der Person vereinbar sind.

Geldtransfers von oft männlich Dritten, die im Zahlungszweck alternative Namen in Klammern angegeben (Einzelperson zahlt Person A für die Dienste von Person B).

Überweisender oder Begünstigter mit unvollständigen oder sich ändernden Angaben (Name oder Adresse jedes Mal anders geschrieben).

Der Kontoumsatz entspricht nicht dem erwarteten Einkommen.

Das Konto weist Lohnzahlungen auf von legitimen, oft landesweit tätigen Personalagenturen, die Gelder bleiben dann aber über längere Zeiträume unberührt.

Regelmässige Debit-/Kreditkartenbelastungen spät in der Nacht.

Verwendung von Geschenkkarten für Bezahlungen.

Verwendung von Prepaid Kreditkarten.

Nutzung von Alternativen zum "traditionellen Bankensystem" wie beispielsweise virtuelle Währungen, Hawala (falls dies aus den Unterlagen oder den Aussagen der Kundschaft hervorgeht).

Geschäftskonto: Unerklärlich hohe Gewinne für ein Unternehmen.

Geschäftskonto: Ausgaben für Einkäufe in Drogerien, Bekleidungs- und Kosmetikgeschäften (z. B. Dessous, Make-up), im Widerspruch zur erwarteten Aktivität.

Geschäftskonto: Eingehende Kartenzahlungen (mit physischer Anwesenheit des Zahlers via ein Kartenzahlungsgerät) die ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten oder in unüblicher Höhe erfolgen.

Geschäftskonto: Gewinne werden über Geschäftskonten als fiktive Lohnzahlungen an Dritte weitergegeben.

CSAM-Delikte: Versuche, die Aktivitäten zu verschleiern, indem die Zahlungen als Ausgaben des täglichen Lebens wie „Unterkunft“, „Ausbildung“, „Arztrechnungen“, „Schule“, „Familie“ usw. beschrieben werden.

CSAM-Delikte: „Mehr bezahlen, um mehr zu sehen“ Muster: Mehrere internationale Geldtransfers mit steigendem Wert über einen begrenzten Zeitraum (z. B. 10 CHF, dann 50 CHF, dann 150 CHF).

CSAM-Delikte: Käufe auf Dating-Plattformen, insbesondere auf asiatischen Dating-Webseiten, beispielsweise: filipinocupid.com, asianbeauties.com, asiadating.com, asiandatingspace.com, asiandate.com, arabmatching.com.

CSAM-Delikte: Zahlungen für Hotels in Hochrisiko-Gebieten für CSAM.

CSAM-Delikte: Verwendung von Kreditkarten oder Geldautomaten in Hochrisiko-Gebieten für CSAM.

KYC Indikatoren

Der Kunde/die Kundin ist in einer Hochrisikobranche tätig oder führt ein Unternehmen, das in einer solchen Branche tätig ist.

Der Kunde/die Kundin ist bereits aktenkundig geworden in Zusammenhang mit unbewilligter Sexarbeit (Informationen Dritter z.B. Strafverfolgungsbehörden).

Verwendung von Alias-Identitäten bzw. gefälschten Dokumenten (z. B. Ausweisdokumente, Arbeitsverträge, Rechnungen usw.).

Lebensstil steht nicht im Verhältnis zum Kundenprofil (hohe Ausgaben).

Der Kunde/die Kundin hat keinen festen Wohnsitz oder seine/ihre Adresse ändert sich laufend.

Mehrere Personen an derselben Adresse – mit unterschiedlichen Nachnamen und ohne offensichtliche familiäre Verbindung.

Verwendung von Postfachadressen.

Die Adresse und/oder die Telefonnummer des Kunden/der Kundin ist identisch mit der Adresse bzw. Telefonnummer des Arbeitgebers.⁵⁸

Die Telefonnummer des Kunden/der Kundin ändert sich häufig.

Die Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer des Kunden/der Kundin werden für Online-Kleinanzeigen/Werbung, die sich an die Sexindustrie richten und/oder als Kontaktnummer für ein Bordell o.ä. verwendet.

Eine hohe Anzahl gleichzeitig eröffneter und geschlossener Einzelkonten.

Mehrere Personen ohne ersichtliche Verbindung als gemeinsame Kontoinhaber oder autorisierte Benutzer von Produkten wie Kreditkarten.

Der Kunde/die Kundin hat Bezug zu einem Unternehmen ohne erkennbare Handelsaktivität oder Open-Source-Präsenz (einseitige Website mit vagen Zielen, keine direkten Kontaktdaten/Briefkastenfirma).

Der Partner/die Partnerin des Kunden/der Kundin scheint ein Zuhälter/eine Zuhälterin zu sein.

CSAM-Delikte: Die Aktivität in den sozialen Medien zeigt Interaktionen mit mehreren weiblichen Personen aus CSAM Hochrisiko-Gebieten ohne Hinweise auf eine familiäre oder freundschaftliche Verbindung (z.B. Suche nach alleinstehenden Müttern).

CSAM-Delikte: Die Aktivität in sozialen Medien zeigt Interaktionen mit mehreren männlichen Personen aus Nachfrageländern (z.B. Land in Europa, Nordamerika) zohne Hinweise auf eine familiäre oder freundschaftliche Verbindung.

2.4 Anwendungsbeispiele

Die nachfolgenden Szenarien sollen die praktische Anwendung der Indikatoren veranschaulichen. Gestützt auf die Erfahrungen der Fachgruppe Menschenhandel der MROS bei der Bearbeitung von Informationen mit Verdacht auf Menschenhandel und verwandte Straftaten sollten in der Regel mehrere Indikatoren identifiziert werden, um Rückschlüsse auf ein verdächtiges Szenario ziehen zu können.

Szenario 1

Sexuelle Ausbeutung (Konto der mutmasslichen Täterschaft)

Ausgangslage

Ein Kunde arbeitet gemäss eigenen Angaben (KYC) als IT-Spezialist bei Firma X. Zusätzlich zum regulären Lohn erhält der Kontoinhaber häufig Bargeldeinzahlungen, die einen automatisierten Warnhinweis bei der Bank auslösen. Eine vertiefte Transaktionsanalyse zeigt, dass zusätzlich zu den zu erwartenden Gutschriften und Belastungen (Miete, Lebensmittel, Versicherungen etc.) auch umfangreiche Ausgaben für Dessous, Sex-Toys, Prepaid-Telefonguthaben, Bezahlung von Hotelzimmern und Sexanzeigen usw. beobachtet werden können. Die Anzahl solcher Ausgänge weist darauf hin, dass der Kontoinhaber die Einkäufe dieser Produkte oder Dienstleistungen für mehrere Personen tätigt. Zudem können zu den Bargeldeinzahlungen korrespondierende Bargeldabhebungen im Ausland beobachtet werden (Durchlauftransaktion). Beim Kundenkontakt zwischen dem Finanzinstitut und dem Kunden gibt dieser unplausible Gründe für die Bargeldeinzahlungen an (z.B. er erhalte einen Teil des Lohnes in bar und überweise diese dann auf sein Konto oder Freunde hätten ihm das Geld in bar gegeben, damit er für sie Rechnungen begleiche). OSINT-Recherchen zur Telefonnummer des Kunden führen zu einem Escort-Service Unternehmen. Der Kunde leugnet jegliche Verbindung zum Rotlichtmilieu.

Indikatoren

- Hohe Bargeldeingänge
- Herkunft der Bargeldeingänge wird verschleiert
- Durchlauftransaktionen z.T. ins Ausland
- Umfangreiche Ausgaben für Dessous, Prepaid-Telefonguthaben, Bezahlung von Hotelzimmern und/oder Sexanzeigen für mehrere Personen
- Verbindung zum Rotlichtmilieu (z.B. Belastungen für die Aufschaltung von Sex-Werbungen)
- Widerlegbare Aussagen des Kunden/der Kundin

Szenario 2

Sexuelle Ausbeutung (Konto des mutmasslichen Opfers)

Ausgangslage

Eine junge Bulgarin, die gemäss eigenen Angaben im Sex-Gewerbe tätig ist, erhält hohe Bargeld- und TWINT-Eingänge von verschiedenen männlichen Personen, die einen automatisierten Warnhinweis auslösen. Eine darauffolgende Analyse der Geschäftsbeziehung zeigt: Die eingehenden Gelder werden in z.T. korrespondierender Höhe an einen Mann in ihrem Heimatland überwiesen oder in bar wieder abgehoben. Ausgaben für den Alltag können aus den vorliegenden Kontoauszügen nicht abgeleitet werden. Die Anzahl eingehender Beträge ist unüblich hoch und überschreitet wohl ein normales Arbeitspensum (z.T. 20 oder 30 Eingänge am Tag). Eine Überprüfung der Telefonnummer der Kundin zeigt, dass diese als Kontakt Nummer für ein Bordell verwendet wird (nicht ihre Privatnummer). Gemäss Abfrage in „World-Check“, welche der Finanzintermediär durchführte, war der Zahlungsempfänger in seinem Heimatland bereits wegen Menschenhandel aktenkundig. Die zahlreichen Versuche des Finanzintermediärs, die Kundin zu kontaktieren, scheitern.

Indikatoren

- Risikonationalitäten (Kundin und Geldempfänger)
- Hohe Bargeldeinzahlungen und/oder -abhebungen
- TWINT-Gutschriften von verschiedenen männlichen Drittpersonen
- Beträge entsprechen nicht dem zu erwartenden Umsatz und/oder weisen darauf hin, dass eine hohe Anzahl an Kunden bedient wird (Ausbeutung, keine Pausen, keine Freitage usw.)
- Involvierte Personen bereits wegen Menschenhandel aktenkundig
- Durchlauftransaktionen
- Fehlende Ausgaben für Alltag/Lebensunterhaltskosten
- Klientin kann über die Telefonnummer nicht direkt kontaktiert werden (Nummer gehört zu einem Bordell)

Szenario 3

Arbeitsausbeutung Gastgewerbe, Hotellerie, Gastronomie (Konto des mutmasslichen Opfers)

Ausgangslage

Ein männlicher, chinesischer Staatsbürger eröffnet ein Privatkonto und gibt an, dass er im Restaurant X arbeite. Die Analyse der Geschäftsbeziehung zeigt, dass die Wohnadresse dieser Person und die Adresse des Restaurant X identisch sind. Die eingehenden Gehaltszahlungen werden z.T. wieder in bar abgehoben oder an Dritte (ohne offensichtlichen familiären Zusammenhang) weitervergütet. Die Gehaltszahlungen erfolgen unregelmässig und in unterschiedlicher Höhe. Bei einem Gespräch zwischen der Bank und dem Kunden erzählte dieser, dass es sich bei den Auslandzahlungen um Unterhaltsbeiträge handle, die er seiner Ex-Frau für die gemeinsamen Kinder bezahle. Gemäss KYC hat der Kunde jedoch keine Kinder. Zudem hat der Klient gemäss Arbeitsvertrag eine Festanstellung mit einem fixen Lohn und arbeitet nicht im Stundenlohn. Zu erwartende Alltagsausgaben (Essen, Miete, Versicherungen usw.) fehlen.

Indikatoren

- Risikonalionalität (Kunde)
- Risikosektor für Arbeitsausbeutung
- Durchlauftransaktionen
- Bargeldtransaktionen
- Fehlen von zu erwartenden Alltagsausgaben
- Private Anschrift identisch mit Arbeitsadresse
- Widersprüchliche Aussagen des Kunden/der Kundin

Szenario 4

Konsum von Kindsmisbrauchsmaterial (Kundenkonto des mutmasslichen Täters)

Ausgangslage

Ein Schweizer im mittleren Alter tätigt regelmässige Zahlungen im zwei- oder dreistelligen Bereich an verschiedene Personen in den Philippinen und Thailand via einen Zahlungsverkehrsdienstleister. Meistens werden die Zahlungen in der Nacht ausgelöst und beinhalten den Zahlungszweck „Familie“, obwohl die Geldempfänger in keinem familiären Verhältnis zum Vertragspartner zu stehen scheinen.

Indikatoren

- Männlicher Geldsender
- Geldsender befindet sich in einem Hochrisikoland für die Nachfrage nach CSAM
- Zahlungen wiederholen sich und werden an verschiedene Dritte in Hochrisikoländern ausgeführt zu denen keine offensichtliche Verbindung besteht
- „Verschleiernde“ Angaben zum Zahlungszweck
- Die transferierten Beträge befinden sich im zwei- bis dreistelligen Bereich
- Zahlungen erfolgen nachts
- Zahlungen erfolgen via einen Zahlungsverkehrsdienstleister

3. GOOD-PRACTICES

WIE KÖNNEN FINANZ INTERMEDIÄRE BEI VERDACHT AUF MENSCHENHANDEL EINE HOHE MELDEQUALITÄT ERREICHEN?

Der qualitative Aspekt, d.h. der Inhalt einer von den Finanzintermediären erstatteten Verdachtsmeldung, ist von zentraler Bedeutung. Im Rahmen des FIAHT-Projekts wurde eine Analyse der bisher bei der MROS eingereichten Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Menschenhandel durchgeführt und eine Zusammenfassung von „good practices“ für die Finanzintermediäre erstellt.

Zeitnahe Meldung der verdächtigen Transaktionen/Informationen

Eine zeitnahe Erstattung einer Verdachtsmeldung ist für die nachgelagerte Analyse bei MROS essentiell. Einerseits erhöht es die Chancen einer Nachverfolgung oder gar Sperrung der inkriminierten Vermögenswerte, andererseits können die Informationen allenfalls eine wertvolle Ergänzung für bereits laufende Verfahren im In- und Ausland darstellen. Zudem wird vor allem bei den Opfern der sexuellen Ausbeutung oft eine örtliche Rotation vorgenommen; diese halten sich häufig nur verhältnismässig kurze Zeit an einem Ort auf und wechseln mitunter auch das Land. Eine zeitnahe Meldung durch die Finanzintermediäre erhöht die Wahrscheinlichkeit für die Strafverfolgungsbehörden, der Täterschaft habhaft zu werden und die Opfer ausfindig zu machen.

Ausführliche OSINT-/World Check Recherchen

Ausführliche OSINT-Recherchen zu allen relevanten Personen, Unternehmen und Adressen können helfen, verdächtige Verbindungen zu anderen Personen oder zu einem Hochrisikosektor zu erkennen. So kann beispielsweise ein Eintrag in „World-Check“ zu einem Geldempfänger im Ausland darauf hinweisen, dass dieser wegen Verdacht auf Menschenhandel verhaftet wurde. OSINT-Daten können auch bei der Überprüfung bzw. Verifizierung von Kundenangaben hilfreich sein. Beispiel: eine Kundin führt aus, sie führe einen Beautysalon, welcher aber in den öffentlichen Medien nicht präsent ist und eine tatsächliche operative Tätigkeit zweifelhaft erscheinen lässt.

Kundschaft befragen/Tipping-off vermeiden

Gerade in diesem sensiblen Bereich ist es wichtig ein Tipping-off zu vermeiden und sämtliche widersprüchliche, unvollständige oder verdächtige Aussagen zu dokumentieren. Die Informationen aus den Gesprächen mit der Kundschaft sind ein wichtiger Bestandteil der Informationen, die der MROS im Verdachtsfall zur Verfügung gestellt werden sollten. Umso wichtiger sind diese für MROS, da MROS nicht befugt ist, die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner direkt zu kontaktieren und sie ist deshalb auf die Informationen angewiesen, die der Finanzintermediär einholen kann. Häufig ergeben sich aus dem Verhalten der Kundschaft – wie beispielsweise der Kohärenz oder dem Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen – Anhaltspunkte, die der MROS bei der Analyse einer Verdachtsmeldung hilfreich sein können. Wichtig ist jedoch, dass der Finanzintermediär auch diese Informationen und Indizien kritisch hinterfragt und der MROS alle verfügbaren Elemente zur Verfügung stellt. Der Finanzintermediär kennt seine Kundschaft am besten und sollte diesen Vorteil in die Analyse einfließen lassen.

Detaillierte Transaktionsanalyse durchführen und wichtige Bewegungen präzise zusammenfassen

Die MROS erhält täglich dutzende von Verdachtsmeldungen, welche in der Regel transaktionelle Informationen und Verdachtsmomente beinhalten. Eine präzise, gut dokumentierte und leicht nachvollziehbare Transaktionsanalyse ermöglicht es den Mitarbeitenden der MROS, den Kern der Meldung rasch zu erfassen und die Relevanz der übermittelten Informationen zu beurteilen. Zudem sollten zu den verdächtigen Transaktionen sämtliche vorhandenen Detailinformationen geliefert werden.

Bei der Übermittlung von Meldungen mit Verdacht auf Menschenhandel und verwandte Straftaten ist seitens der Finanzintermediäre zwingend einer der folgenden Indikatoren auszuwählen:

goAML Indikatoren-Code	Vortat
1009V	Menschenhandel (Art. 182 StGB)
1149V	Sexualdelikte (Art. 187 Ziff. 1, Art. 189, Art. 190, Art. 191, Art. 195, Art. 197 Abs. 4 StGB)

Dies vereinfacht eine statistische Erfassung der Verdachtsmeldungen, die mit diesen Vortaten in Verbindung stehen und ermöglicht der MROS eine zielführende Bearbeitung.

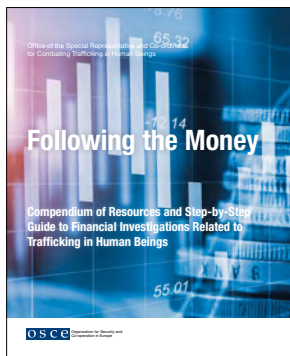
Selbst wenn die MROS keine Anzeige an eine Strafverfolgungsbehörde vornimmt, bedeutet dies nicht, dass die Informationen einer Verdachtsmeldung nicht weiterverwertet werden. Nebst den Übermittlungen an die zuständigen kantonalen Staatsanwaltschaften bzw. die Bundesanwaltschaft steht der MROS auch offen, sogenannte „Spontaninformationen“ auf dem Weg der Amtshilfe an nationale Behörden zu übermitteln, beispielsweise die Bundeskriminalpolizei oder kantonale Polizeibehörden. Zudem steht auch der internationale Informationsaustausch mit den FIUs zur Verfügung.

4. LITERATUREMPFEHLUNG

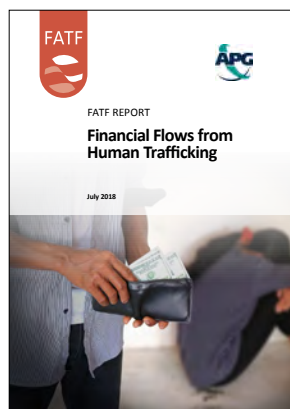
Für eine Vertiefung der Follow-the-Money Strategie und der Multi-Stakeholder-Partnerschaft im Bereich des Menschenhandels und verwandter Straftaten empfehlen wir:

Follow-the-Money

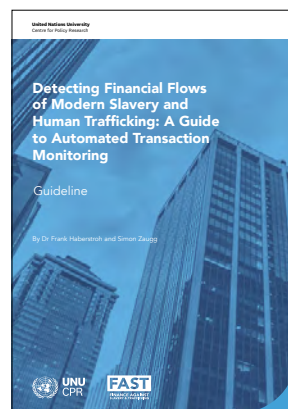
Multi-Stakeholder-Partnerschaft



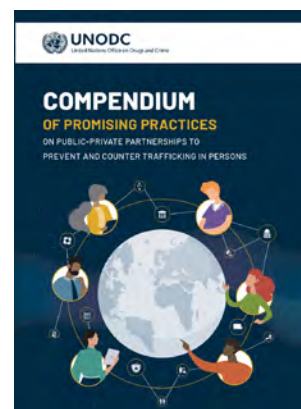
OSZE
„Following the Money – Compendium of resources and Step-by-Step Guide to Financial Investigations Related to Trafficking in Human Beings“ (2019)
www.osce.org/files/f/documents/f/5/438323_0.pdf



FATF / APG
„Financial Flows from Human Trafficking“ (2018)
www.fatf-gafi.org/en/publications/MethodsandTrends/Human-trafficking.html



United Nations University, New York
„Detecting Financial Flows of Modern Slavery and Human Trafficking: A Guide to Automated Transaction Monitoring“ by Frank Haberstroh and Simon Zaugg (2023)
https://collections.unu.edu/eserv/UNU:91113/Indicators_Guide_Final.pdf



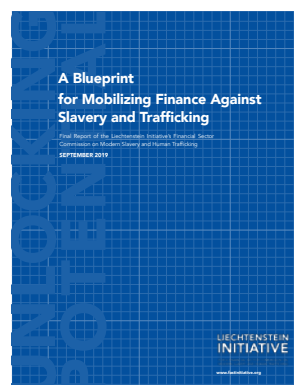
UNODC
„Compendium of Promising Practices on PPP to prevent and Counter Trafficking in Persons“ (2021)
<https://www.unodc.org/documents/NGO/PPP/UNODC-PPP-Interactive.pdf>



fedpol
„Lage- und Situationsbild Menschenhandel in der Schweiz“ (2024)
<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/menschenhandel/links.html>



Inter-Agency Coordination Group against Trafficking in Persons (ICAT)
„Sustainable finance and trafficking in persons“ (2024)
https://icat.un.org/sites/g/files/trnzbd461/files/publications/icat_sustainable_finance_and_human_trafficking_issue_paper.pdf



United Nations University Centre for Policy Research
„Unlocking Potential: A Blueprint for Mobilizing Finance Against Slavery and Trafficking“ (2019)
www.fastinitiative.org/wp-content/uploads/Blueprint-DIGITAL-3.pdf

Der FIAHT-Guide kann jederzeit via **Geldwäscherei (admin.ch)** abgerufen werden.

Herausgeber

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizei fedpol
Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)
3003 Bern, Schweiz
Tel: +41 58 463 40 40
E-mail: meldestelle-geldwaescherei@fedpol.admin.ch
www.fedpol.admin.ch

Titel

Financial Intelligence against Human Trafficking, Guide

© 2024 fedpol
Alle Rechte vorbehalten.

Der Inhalt dieser Veröffentlichung darf frei genutzt und kopiert werden für Bildungs- und andere nicht-kommerzielle Zwecke, vorausgesetzt, dass eine solche Vervielfältigung mit einem Hinweis auf das Bundesamt für Polizei fedpol versehen wird.

Gestaltung: Tina Feiertag
Illustrationen: www.flaticon.com



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizei fedpol
Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)
3003 Bern, Schweiz
Tel: +41 58 463 40 40
E-mail: meldestelle-geldwaescherei@fedpol.admin.ch
www.fedpol.admin.ch



Büro des Sonderbeauftragten und
Koordinators für die Bekämpfung
des Menschenhandels
1010 Wien, Österreich
Tel: + 43-1 514 366 664
E-mail: info-cthb@osce.org
www.osce.org/cthb